

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1555/71 DES RATES

vom 19. Juli 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 362/67/EWG hinsichtlich der Ausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu vollständig geschliffenem Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis für Rohreis muß einer bestimmten Standardqualität entsprechen, die bestimmte Merkmale aufweist; eines dieser Merkmale ist die Ausbeute bei der Verarbeitung zu vollständig geschliffenem Reis, die in der Verordnung Nr. 362/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 867/67/

EWG ⁽⁴⁾, auf 62 v.H. des Gewichts festgesetzt wurde.

Um der Verbesserung der in der Gemeinschaft erzielten Ausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu vollständig geschliffenem Reis Rechnung zu tragen, ist die bei der Intervention für die Standardqualität geforderte Ausbeute heraufzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zahl 62,00 v.H. in Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 362/67/EWG ist durch 63,00 v.H. zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 279 vom 18. 11. 1967, S. 8.